AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel
2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

Beilagen

WST1-KB-876/004-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	MMag. Vladimira Scholz	15189	20. Juni 2025

Betrifft
Pflanzenstrom Biogas GmbH - Adaptierung einer Biogasanlage, Erhöhung der Einsatzstoffe und Gasproduktion, Errichtung einer Gasaufbereitung und ORC-Anlage, sowie einer PV-Anlage - Standort: Marktgemeinde Sierndorf (KO), KG Oberhautzental, Gst.Nr. 264, Genehmigungsbescheid vom 12.06.2025, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 12.06.2025 wurde der der Pflanzenstrom Biogas GmbH, die abfallrechtliche Genehmigung zur Adaptierung, Erweiterung und zum Betrieb der Biogasanlage erteilt.

Standort: Gst. Nr. 264, KG Oberhautzental, Marktgemeinde Sierndorf

Projektname: Adaptierung und Erweiterung Biogasanlage

Kurze Beschreibung des Projekts:

Bei der bereits bestehenden Biogasanlage auf Grundstück Nr. 264, KG Oberhautzental sollen folgende Änderungen bzw. Erweiterungen genehmigt werden:

- Erhöhung der Behandlungskapazität

- Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage

- Errichtung einer ORC-Anlage

- Austausch Rührwerke

- Adaptierung der Einsatzstoffe

- Errichtung einer PV-Anlage (Dach Generatorhaus)

In der geplanten Gasaufbereitungsanlage soll das in der bestehenden Biogasanlage entstehende Biogas so aufbereitet werden, dass es in das Erdgasnetz eingespeist werden kann.

Der tägliche Wasserbedarf bzw. die Wasserentnahmemenge bleiben nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen unverändert.

Durch die neu geplanten Anlagenteile entstehen keine zusätzlichen befestigten Flächen.

Die Containerwände werden in grauer Farbe ausgeführt.

Die Anlage wird ganzjährig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr in Betrieb sein.
Die Kapazität soll von ca. 11.800 t/a auf ca. 20.050 t/a erhöht werden.

Die Einsatzstoffe werden in fester und flüssiger Form angeliefert. Feste Stoffe mit geringer Geruchsbelastung werden auf der Siloplatte zwischengelagert. Flüssige und feste Stoffe mit erhöhter Geruchsbelastung werden in zwei neu zu errichtenden Containern zwischengelagert. Die Verarbeitung der Einsatzstoffe mit erhöhter Geruchsbelastung erfolgt innerhalb von 3 Tagen. Die flüssigen Einsatzstoffe werden zusätzlich in der Sammelgrube zwischengelagert.

Auf dem Dach der Lagerhalle der Biogasanlage wird eine PV-Anlage errichtet.

<u>Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:</u>

30.06.2025

<u>Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:</u>

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
MMag. S c h o l z

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur